

von Aufwand in irgendeiner Form gezahlt. Für den An- und Abreisetag kann an die Lehrgangsteilnehmer Tagegeld nach § 7 gezahlt werden.

(3) Werden die Teilnehmer von angeordneten Lehrgängen und Schulungen nicht internatsmäßig untergebracht, so ist die Abgeltung des entstehenden Mehraufwandes wie folgt vorzunehmen:

- a) Wird weder Unterkunft noch Verpflegung von der Lehrgangsleitung gestellt, so kann an die Lehrgangsteilnehmer bei Lehrgängen bis zu 30 Tagen Dauer bis zu 8,— DM pro Tag für Unterkunft und Verpflegung und bei Lehrgängen über 30 Tage ab 31. Tag

bis zu 6,— DM

pro Tag gezahlt werden.

- b) Wird Unterkunft, aber keine Verpflegung gestellt, so können zur Abgeltung der entstehenden Mehraufwendungen

bis zum 30. Tag 3,— DM,

ab 31. Tag 2,— DM

täglich gezahlt werden.

- c) Wird Verpflegung, aber keine Unterkunft gestellt, so sind den Lehrgangsteilnehmern die belegmäßig nachgewiesenen Übernachtungskosten

bis zu 5,— DM

pro Tag zu erstatten.

(4) Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen können die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe für einzelne Wirtschaftszweige ihres Geschäftsbereiches besondere Bestimmungen über die Erstattung der Mehraufwendungen bei Lehrgängen und Schulungen erlassen.

§ 12

Reisekosten für nicht in der volkseigenen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft und den Organen der staatlichen Verwaltung Beschäftigte

Nicht in den Organen der staatlichen Verwaltung oder in der volkseigenen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft Beschäftigten, die im Auftrage eines Organs der staatlichen Verwaltung oder eines volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betriebes Dienstreisen ausführen oder zur persönlichen Vorstellung geladen werden, ist eine Reisekostenvergütung nach der Gruppe II zu gewähren. In besonderen Fällen kann eine Vergütung nach der Gruppe I gezahlt werden. Träger dieser Reisekosten ist die auftraggebende Stelle.

§ 13

Reisekosten für Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen

Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen von 300,— DM monatlich und mehr erhalten kein Tage- und Übernachtungsgeld. Bei Dienstreisen entstehende Fahrkosten sind zu erstatten. Empfängern von Dienstaufwandsentschädigungen von 300,— DM monatlich und mehr, die auf Grund von Sonderaufträgen Dienstreisen ausführen, die zusammenhängend mehr als 14 Tage dauern, können Reisekosten für die im Laufe eines Kalendermonats über 14 Tage hinausgehende Zeit erstattet werden.

§ 14

Landwegstrecken

(1) Bei Dienstreisen wird für Landwegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes zurückgelegt werden müssen, eine Entschädigung gezahlt.

(2) Für Wegstrecken, die ein Beschäftigter nach Erreichen des Auftragsortes in Ausübung eines Dienstreiseauftrages zurücklegt, wird keine Entschädigung gezahlt.

(3) Die Entschädigung für Wegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes (und für den Rückweg) zurückgelegt werden müssen, beträgt für jedes Kilometer vom Sitz des Betriebes (oder Wohnung) zum Sitz des Betriebes am Auftragsort

a) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad bis zu 0,10 DM,

b) mit eigenem Fahrrad mit Hilfsmotor, Mopeds oder Kleinstmotorrädern (bis 100 ccm) bis zu 0,12 DM,

c) mit eigenem Motorrad bis zu 0,15 DM,

d) mit eigenem Kraftwagen bis zu 0,20 DM.

Daneben sind die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie sonstige Kosten nicht zu erstatten. Werden Treibstoff oder Öl vom Betrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt,*so verringern sich die Vergütungssätze zu Buchstaben b, c und d um den Preis des gelieferten Treibstoffes oder Öls.

(4) Wird ein eigenes Motorrad benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,02 DM zu zahlen.

(5) Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,03 DM zu zahlen.

(6) Die Landwegstrecken sind für Hin- und Rückweg zusammenzurechnen und auf volle Kilometer aufzurunden. Die zurückgelegte Strecke ist jeweils (für die Dienstreise) besonders zu berechnen. Eine Zusammenrechnung von Wegstrecken, die bei verschiedenen Dienstreisen zurückgelegt worden sind, ist nicht zulässig.

§ 15

Erstattung sonstiger Mehraufwendungen

(1) Unbedingt notwendige Auslagen, die dem Beschäftigten in Erledigung des Dienstauftrages entstehen, z. B. Beförderung des persönlichen und dienstlichen Gepäcks, Gepäckversicherung, Gepäckaufbewahrung, Ausgaben für Zu- und Abgang zu den Beförderungsmitteln, werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

(2) Als Fahrnebenkosten werden die Kosten für die Straßenbahn und Nahverkehrsmittel, die im Auftragsort in Ausübung des Dienstauftrages notwendig werden, erstattet.

§ 16

Abrechnung der Reisekosten

(1) Die Reisekostenrechnungen sind von dem Beschäftigten innerhalb einer Woche nach Beendigung der Dienstreise zur Begleichung vorzulegen.

(2) Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zulehrende Reisekostenvergütung sind so zu bemessen, daß eine Rückforderung möglichst vermieden wird.

(3) Ist die gewährte Abschlagszahlung höher als die Reisekostenrechnung, so ist der überhöbete Betrag innerhalb von drei Arbeitstagen nach Feststellung der Kosten zurückzuzahlen.